



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

12

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 28.01.10

Drucksachen-Nr.: V/101

Beschluss-Nr.: 83/06/10

Beschlussdatum: 28.01.10

Gegenstand: Beschluss einer Abschnittsbildung in der Ihlenfelder Straße von der Brücke über die Datze bis zum Knoten Friedländer Weg zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Betriebsausschuss

Hauptausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Betriebsausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Kulturausschuss

Schul- und Sportausschuss

Sozialausschuss

Umweltausschuss

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.05 und der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg vom 22.11.01 (Straßenbaubeitragsatzung) wird durch die Stadtvertretung am 28.01.10 nachfolgende Entscheidung getroffen:

Zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Ihlenfelder Straße wird die Abschnittsbildung von der Brücke über die Datze bis zum Knoten Friedländer Weg beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Einnahme der Anliegerbeiträge in Höhe von ca. 300.000 EUR.

Begründung:

Die Ihlenfelder Straße wurde in der Zeit vom 24.03.03 bis zum 21.12.06 zwischen Knoten Usedomer Straße und Knoten Friedländer Weg ausgebaut. Zur Deckung der Kosten für den Ausbau werden von den Anliegern Beiträge erhoben. Grundsätzlich soll für eine Straße als eine Anlage der Straßenbaubeitrag errechnet und erhoben werden. Da die Bauabschnitte 1 und 2 zwischen Ravensburgstraße und Knoten Usedomer Straße nicht vor 2013 abgeschlossen werden, können entsprechend § 4 der Straßenbaubeitragsatzung Abschnitte gebildet werden.

Abschnitte sollen örtlich erkennbare Merkmale aufweisen (Querstraßen, Straßeneinmündungen, Plätze, Brücken, Wasserläufe), eine gewisse eigenständige Bedeutung als Verkehrsanlage besitzen, um die Berechnung der Beiträge nachvollziehbar durchführen zu können. Um die Straßenbaubeiträge für diesen Abschnitt zu ermitteln, ist durch die Stadtvertretung die Abschnittsbildung zu beschließen.

